

THEMEN

In eigener Sache

// Weitere Verstärkung im Strafrecht und Verkehrsrecht

Verkehrsrecht

// Leivtec XV3: Bei Behörden beliebtes Geschwindigkeitsmessgerät zeigt erneut Schwächen

// Fahrerlaubnisentzug – 8 Punkte in Flensburg, und nun?!

Arbeitsrecht

// Elternrechte bei Quarantänepflicht und bei Schließung von Betreuungseinrichtungen

Baurecht

// „Ohne Rechnung bitte“...

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus: Klaus Kucklick

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

NEWSLETTER 05.11.2020

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Respekt und Rücksicht sind die beiden Begriffe, die mir in diesen Tagen durch den Kopf gehen. Respekt habe ich vor denjenigen, die aufgrund ihrer Position wegen der Coronaentwicklung nicht immer bequeme Entscheidungen zu treffen haben oder vor denjenigen, die in vorderster Reihe gegen die gesundheitlichen Folgen in der Bevölkerung kämpfen, sei es in den Gesundheitsämtern oder den Krankenhäusern. Rücksicht auf die Gefährdeten haben wir alle zu nehmen, in dem wir die Maßnahmen, die sie schützen sollen, mittragen und akzeptieren. Nicht jede Maßnahme wird dabei gleichermaßen von jedem akzeptiert. Manche erleiden Nachteile, die sie sicher als Sonderopfer empfinden. Auch darauf haben wir Rücksicht zu nehmen, in dem wir versuchen, die wirtschaftlichen Folgen so gut es eben geht, auszugleichen. Ich finde aber, dass man Maßnahmen, die in ihrer Bedeutung nicht über das Maß einer bloßen Belästigung hinausgehen, wie das Tragen einer Mund-Nasen-Maske, ohne großen Aufschrei hinnehmen sollte. Zu anderen Maßnahmen darf man in diesem Land seine Meinung sagen, mitdiskutieren oder auch dagegen demonstrieren. Man kann aber von jedem erwarten, genau zu prüfen, mit wem er sich dabei zusamm tut, denn Rücksichtslosigkeit und Verantwortungslosigkeit beginnt dort, wo man das Vorhandensein dieser Pandemie leugnet und eine Verschwörung der Welt gegen seine eigenen kleinen Interessen vermutet.

In unserer Kanzlei beugen wir mit den empfohlenen Maßnahmen der Virengefahr vor. Wir stehen Ihnen bislang und weiterhin noch ohne Einschränkungen für Ihre Anliegen in Rechtsangelegenheiten im persönlichen Gespräch oder telefonisch zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund.

Herzlichst
Ihr Klaus Kucklick



Rechtsanwalt
KLAUS KUCKLICK

Fachanwalt für
Verkehrsrecht
ADAC-Vertragsanwalt

0351 80718-70
kucklick@dresdner-fachanwaelte.de

// Weitere Verstärkung im Strafrecht und Verkehrsrecht

Bereits im April 2020 sind zwei dynamische und ambitionierte Anwälte in unsere Kanzlei eingetreten. Wir möchten Sie Ihnen gern vorstellen.



Rechtsanwältin
STEFANIE KRETSCHMER

Tätigkeitsschwerpunkt:
Strafrecht

0351 80718-90
kretschmer@dresdner-
fachanwaelte.de

Die gebürtige Brandenburgerin hat bereits während ihres Jura-Studiums in Leipzig mit dem Schwerpunkt Kriminalwissenschaften den Grundstein für ihre strafrechtlichen Qualifikationen gelegt. Während des Rechtsreferendariats in Dresden und Sydney setzte sie sich praktisch mit dem Rechtsgebiet Strafrecht auseinander. So absolvierte sie verschiedene Ausbildungsstationen bei einer Kammer am Landgericht Dresden, bei der Staatsanwaltschaft, im Landeskriminalamt Sachsen und bei einem erfahrenen Strafverteidiger, wo sie bereits zu diesem Zeitpunkt erste strafrechtliche Mandate bearbeitete. Mandatengespräche können problemlos auf Englisch geführt werden. Rechtsanwältin Stefanie Kretschmer tritt die Nachfolge von Rechtsanwältin Sandra Aulig an, die ihre anwaltliche Tätigkeit aus privaten Gründen nach Nordrhein-Westfalen verlegt hat.

Rechtsanwältin und Strafverteidigerin Stefanie Kretschmer berät, vertritt und verteidigt Sie schwerpunktmäßig im umfassenden Bereich des Strafrechtes. Sie steht Ihnen zur Seite bei Strafanzeigen, Nebenklagen und im Opferrecht und betreut sie auch während einer Strafvollstreckung oder eines Strafvollzuges.

Sehr herzlich begrüßen möchten wir im Kanzleiteam **Rechtsanwalt Philipp Burchert**, der ebenfalls an der Juristenfakultät der Universität Leipzig studiert hat. Ein beruflicher Schwerpunkt liegt seit dem erfolgreichen Zweiten Juristischen Staatsexamen in 2018 im Verkehrsrecht. Hier bringt Herr Rechtsanwalt Burchert seine praktischen Erfahrungen vor allem im Bereich des Verkehrsstrafrechtes ein, bei Ordnungswidrigkeiten und Fahrerlaubnismaßnahmen wie der Anordnung einer MPU oder bei Führerscheinentzug. Geht es um Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtblitzer, Unfallflucht oder eine Trunkenheitsfahrt – dann unterstützt Sie Rechtsanwalt Burchert bei einer erfolgreichen Verteidigung!



Rechtsanwalt
PHILIPP BURCHERT

Verkehrsrecht
Reiserecht

0351 80718-70
burchert@dresdner-
fachanwaelte.de

Er berät und vertritt Sie auch im Falle eines Verkehrsunfalls und der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen den Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung. Ferner verstärkt er das Team der Rechtsanwälte auch in reiserechtlichen Anfragen als ein sehr kompetenter und engagierter Ansprechpartner.

Wir heißen beide, Rechtsanwältin Kretschmer und Rechtsanwalt Buchert, nochmals herzlich willkommen im Team von KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de und freuen uns sehr über die Zusammenarbeit! //

// Leivtec XV3: Bei Behörden beliebtes Geschwindigkeitsmessgerät zeigt erneut Schwächen

Hinter dem Namen Leivtec XV3 verbirgt sich ein kleines unscheinbares Lasermessgerät, das ohne besondere Aufbauvoraussetzungen universell eingesetzt werden kann. Man kann aus einem Fahrzeug heraus messen, es auf einem Stativ am Straßenrand oder im Gebüsch abstellen oder mit einer Halterung an einem Baum oder an einem Zaun befestigen. Besonders beaufsichtigen muss man es beim Messbetrieb nicht, jedenfalls nicht, um die Messungen zu kontrollieren. Weil der Einsatz so einfach ist, ist es bei Polizei und Bußgeldstellen beliebt. Das System wird vor allem innerorts oder an Landstraßen betrieben. Man kann Kameras und Blitzgeräte anschließen, muss das aber nicht. Messungen geschehen ohne Blitz sehr unauffällig. Nachfolgende Verkehrsteilnehmer werden durch den Messvorgang nicht gewarnt.

Allgemein wird das Gerät von Behörden und Bußgeldrichtern bis jetzt für sehr zuverlässig gehalten. Die Obergerichte in Deutschland bestätigen immer wieder, dass es sich um ein standardisiertes Messverfahren handelt. Darunter versteht man ein geprüftes zugelassenes Gerät, dessen Ergebnisse der Bußgeldrichter verwerten darf und muss, ohne das richtige Zustandekommen der Messwerte überprüfen zu müssen oder in Zweifel ziehen zu dürfen, jedenfalls solange sich nicht aus den vorzulegenden Unterlagen Zweifel aufdrängen.

Zu einer Messung gehören sehr übersichtliche Informationen, die sich im Wesentlichen auf Messprotokoll, Eichschein und zwei Messfotos beschränken. In den Messfotos befindet sich ein eingblendeter Auswerterahmen, in welchem sich an definierter Position das gemessene Fahrzeug befinden muss. Im Grunde lässt sich sagen, dass bei den Messungen, die von den Behörden für verwertbar erachtet werden und die nach Einsprüchen dem Gericht vorgelegt werden, diese

Unterlagen gewöhnlich passen und sich daraus keine Zweifel an der Richtigkeit der Messung aufdrängen. Für Betroffene waren Erfolge daher bisher kaum zu erwarten.

Das ist aber gerade bei Leivtex XV3 durchaus verwunderlich, denn das Gerät war in den letzten Jahren immer mal wieder in der Kritik. Es begann schon vor über 10 Jahren, als das Vorgängersystem, das noch bei den Messungen mit Videoaufzeichnungen arbeitete, wegen des Verbots von verdachtsunabhängig angefertigten Filmaufnahmen technisch überarbeitet werden musste. In Dresden kam damals noch hinzu, dass die Auswertung der Videos einer privaten Firma überlassen worden war, obwohl nicht nur die Messwert-erhebung, sondern auch die Auswertung hoheitliche Aufgabe ist, die nicht auf Privatfirmen delegiert werden kann. Später wurde in einem gerichtlichen Verfahren entdeckt, dass im Gerät Systemkomponenten mit einem Spiralkabel verbunden waren, das auseinandergezogen eine größere Länge aufwies, als von der Zulassungsbehörde vorgegeben war. Ein Desaster für Bußgeldrichter, die nun in vielen Verfahren aufwändig trotz des Mangels die Verwertbarkeit der Messungen mit Sachverständigengutachten herbeizuführen bemüht waren.

Im letzten Jahr schließlich gehörte auch Leivtec XV3 zu den drei Lasergeräten, denen der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes attestierte, dass ihre Messwertbildung für Betroffene mit von ihnen beauftragten Sachverständigen nicht überprüfbar ist, was im gerichtlichen Verfahren ein Verstoß gegen Grundsätze eines fairen Verfahrens wäre. Zumindest vorübergehend sind dann alle drei Geräte im Saarland nicht mehr für Geschwindigkeitsmessungen eingesetzt worden.

Nun hat sich erneut herausgestellt, dass das Gerät alles andere als zuverlässig misst. Eine

Gruppe von Sachverständigen hat herausgefunden, dass es bei bestimmten Messsituationen zu erheblichen Messwertabweichungen kommen kann, die von den Fehlertoleranzen nicht mehr gedeckt sind. Dadurch entsteht die Situation, dass nur noch ein Sachverständiger überprüfen kann, ob eine Messung korrekt ist oder nicht. Der Beteiligte im Verfahren, der nicht Sachverständiger ist, also beispielsweise der Verteidiger oder der Richter, kann anhand der Messunterlagen nicht erkennen, ob das Messergebnis fehlerbehaftet ist oder nicht. Die Konsequenz müsste jetzt sein, bei dem Einsatz dieses Gerätes nicht mehr von einem standardisierten Verfahren auszugehen und daher für jede Messung eine weitergehende Prüfung durchzuführen. Das kann die Justiz aber mit vertretbarem Aufwand nicht leisten. Bisherige noch nicht abgeschlossene Verfahren sollten eingestellt und bis zur technischen Aufklärung der Probleme das System nicht mehr eingesetzt werden.

Sind auch Sie geblitzt worden und möchten gegen das Bußgeld vorgehen oder ein Fahrverbot abwenden? Oder droht Ihnen die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen zu vieler Punkte in Flensburg? Rechtsanwalt Klaus Kucklick und das Verkehrsrechts-Team beraten und vertreten Sie zuverlässig, schnell und effektiv. //

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]

// Fahrerlaubnisentzug – 8 Punkte in Flensburg, und nun?!

Oft erscheint es aussichtslos, gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Erreichens von 8 Punkten im Fahreignungsregister vorzugehen. Das Bundesverwaltungsgericht schiebt einer gängigen Praxis der Behörden nun einen Riegel vor.

Wer acht Punkte sammelt, ist ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen

Hat man 8 Punkte im Fahreignungsregister, gilt man als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, weshalb die Fahrerlaubnis zu entziehen ist. Das geschieht nicht automatisch, sondern muss durch die zuständige Behörde durch Verwaltungsakt erfolgen. Oftmals liegt aber ein langer Zeitraum zwischen dem Erreichen von 8 Punkten und der Entziehung der Fahrerlaubnis. Gab es da nicht so etwas wie „Verjährung“ von Punkten?

Punkte und deren Löschung

Den meisten ist bekannt, dass Eintragungen bzw. Punkte in Flensburg durch Zeitablauf gelöscht werden. So gilt, dass eine 1-Punkte-Eintragung nach zweieinhalb Jahren, eine 2-Punkte-Eintragung nach fünf Jahren und eine 3-Punkte-Eintragung nach zehn Jahren getilgt wird. Die Frist beginnt immer mit Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Nach Ablauf der sogenannten Tilgungsfrist bleiben die Eintragungen noch ein Jahr gespeichert, bevor sie endgültig gelöscht werden. Sie befinden sich in dieser Zeit in der sogenannten Überliegefrist.

Tattagprinzip vs. absolutes Verwertungsverbot

Was ist nun aber, wenn sich das Punktekonto zum Zeitpunkt der Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Behörde bereits reduziert hat? Offen-

sichtlich gehen die Fahrerlaubnisbehörden davon aus, dass eine nachträgliche Löschung egal sei. Wer 8 Punkte erreicht, ist ungeeignet und gehört aus dem Verkehr gezogen.

Die Oberverwaltungsgerichte beantworten die Frage aber unterschiedlich. Das Oberverwaltungsgericht Bautzen stärkt bspw. bis dato den Behörden den Rücken und winkt deren Praxis als rechtmäßig durch. Der Tattag sei entscheidend, auch wenn zum Zeitpunkt der Entziehung keine 8 Punkte mehr bestehen.

Zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden (BVerwG 3. Senat, Urteil vom 18.06.2020, Az.: 3 C 14/19). Der Kläger ging gerichtlich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis vor. Bei Erlass der Entziehung hatte er keine 8 Punkte mehr im Fahreignungsregister. Die Behörde war aber der Auffassung, dass es ausreichend sei, dass er ehemals 8 Punkte hatte und damit dessen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen unterstellt werde. Das Verwaltungsgericht schloss sich der Auffassung der Behörde an und wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers hob der Verwaltungsgerichtshof München die Entscheidung des Verwaltungsgerichts und den Entziehungsbescheid auf. Die Behörde legte Revision ein, weshalb das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte.

Das **Bundesverwaltungsgericht entschied zugunsten des Klägers** und bestätigte die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs. Das Gesetz könne nur so verstanden werden, dass eine gelöschte (oder zu löschende) Eintragung nicht zum Zweck der Beurteilung der Fahreignung nachteilig vorgehalten werden dürfe. Der Gesetzgeber habe eigens zur Vermeidung taktischer Rechtsmittel die Überliegefrist vorgesehen. Ist diese abgelaufen und die Eintragung gelöscht, besteht ein absolutes Verwertungsverbot.

Bedeutung für die Praxis

Ob sich die Entziehungspraktik der Fahrerlaubnisbehörden ändert, bleibt abzuwarten. Jedenfalls zeigt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einmal mehr, dass man die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht ungeprüft über sich ergehen lassen sollte.

Wir unterstützen Sie gerne und prüfen, ob die Behörde rechtmäßig gehandelt hat. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalt.de]

// Elternrechte bei Quarantänepflicht und bei Schließung von Betreuungseinrichtungen

Die Bundesregierung hat im Oktober 2020 erneut eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie aufgrund steigender Infektionszahlen in Deutschland beschlossen. Ziel der Maßnahmen ist es, eine nationale Gesundheitsnotlage zu vermeiden, indem Kontakte beschränkt werden. Außerdem soll durch die Kontaktbeschränkungen erreicht werden, dass Schulen und Kindergärten geöffnet bleiben können.

Trotz vorbeugender Maßnahmen können Eltern und Kinder vom zuständigen Gesundheitsamt im Falle der Erforderlichkeit zur Quarantäne verpflichtet werden. Es stellt sich nun die Frage, ob Eltern einen Anspruch auf Ersatzleistungen für Quarantäne haben.

Dabei ist zwischen Quarantänepflicht aufgrund tatsächlicher Krankheit und Quarantänepflicht als vorsorgliche Maßnahme zu unterscheiden.

Quarantäne bei Krankheit

Bei tatsächlicher Krankheit gelten aufgrund der Krankschreibung die bekannten Regeln für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall aus dem Sozialgesetzbuch. Ein Anspruch auf eine sechswöchige Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber und anschließendem Krankengeld besteht.

Vorsorgliche Quarantäne

Sobald allerdings nicht aufgrund tatsächlicher Krankheit, sondern nur vorsorglich unter Quarantäne gestellt wird, findet nicht das Sozialgesetzbuch, sondern ein anderes Gesetz Anwendung. Die Ersatzleistung richtet sich dann nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Entsprechend der Norm im Sozialgesetzbuch hat der Arbeitgeber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den ersten sechs Wochen eine Entschädigung ausbezahlen. Die Entschädigung wird in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes nach dem Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstaufschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresentgeltgrenze nicht übersteigt.

Schließung von Betreuungseinrichtungen

Sollten Schulen und Kindergärten erneut geschlossen werden, weil die beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-Cov2-Pandemie nicht ausreichen, wird Verdienstaufschlag der

Eltern, die ihr Kind aufgrund von Schul- und Kindergartenschließungen betreuen müssen, nach den Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten entschädigt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass das zu betreuende Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder dass das Kind wegen einer Behinderung hilfsbedürftig ist. Aufgrund fehlender, anderer zumutbarer Betreuungsmöglichkeit muss das Elternteil verpflichtet sein, das Kind im Zeitraum der Schließung selbst zu betreuen. Dem erwerbstätigen Elternteil werden 67 Prozent des entstandenen Verdienstaufschlags für längstens sechs Wochen entschädigt, wobei für einen vollen Monat höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt wird.

In unserer Fachanwaltskanzlei steht Ihnen ein spezialisiertes und engagiertes Anwaltsteam zur Seite, welches Sie in allen rechtlichen Belangen beraten und vertreten kann. Sprechen Sie uns mit Ihren Fragen gern an! //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// „Ohne Rechnung bitte“...

... oder auch Schwarzgeldabrede. So wird eine Vereinbarung zwischen Werkunternehmer und Besteller bezeichnet, die darauf abzielt, auf eine Rechnung zu verzichten und die ausgeführten Arbeiten des Unternehmers in bar, unter Hinterziehung der Einkommens-/Umsatzsteuer zu vergüten. Die zivilrechtlichen Folgen können für beide Vertragsparteien unangenehm sein.

Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt die Ohne-Rechnung-Abrede einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) dar und führt zur automatischen Gesamtnichtigkeit des kompletten Werk-/Bauvertrags. Das bedeutet für das Vertragsverhältnis:

1. Der Besteller verliert gegenüber dem Unternehmer sämtliche Gewährleistungsrechte, insbesondere also das Recht auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Ersatz von Selbstvorkosten.
2. Der Unternehmer verliert seinen Anspruch auf Vergütung seiner (auch möglicherweise schon erbrachten) Arbeiten.
3. Eine etwa durch den Besteller im Voraus schon gezahlte Vergütung erhält er, selbst bei mangelhafter Ausführung der Arbeiten, nicht zurück.

Begründet wird diese restriktive Auslegung mit dem im SchwarzArbG zum Ausdruck kommenden eindeutigen Willen des Gesetzgebers, die Schwarzarbeit stärker zu bekämpfen. Dies kann jedoch nur durch die komplette Unwirksamkeit des Vertrages mit den unter 1. - 3. aufgezeigten Folgen erreicht werden. Wer bewusst gegen das Schwarzarbeitergesetz verstößt, soll nach der Intention des Gesetzgebers schutzlos bleiben. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkte Baurecht und Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalt.de]

Als Azubi im Recht: Ausbildung Rechtsanwaltsfachangestellte/r ab August 2021



DU zeichnest Dich durch Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Engagement sowie Freude am Lernen aus, zeigt Interesse an den vielseitigen Aufgaben einer/s Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und wirst die mittlere Reife bzw. das Abitur mit guten Noten abschließen. Du gehst gern auf Menschen zu und verfügst über gute Umgangsformen.

Innerhalb der **AUSBILDUNG** in unserer Kanzlei gewinnst Du einen umfassenden Einblick in alle Rechtsgebiete. Dies erleichtert es Dir, eine kontinuierliche Verbindung zwischen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen herzustellen. Unsere breite Spezialisierung ermöglicht Dir eine interessante und abwechslungsreiche Ausbildung mit Perspektive. Dich erwartet neben einem modernen Arbeitsplatz eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem starken und dynamischen Team. Beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufsstart.

Als **PLUS** bieten wir Dir: Fahrtkostenzuschuss, In-house-Schulungen, jährliche Kanzleiausflüge und Weihnachtsfeiern, vierteljährliche Mitarbeiteressen, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung.

**Bei Interesse oder Fragen nehmt gern direkt Kontakt auf mit unserer Ausbildungsbeauftragten Frau Falkenbach auf:
Tel. 0351 8071833
falkenbach@dresdner-fachanwalt.de.**

// Rechtsanwalt im Fokus

Klaus Kucklick, Rechtsanwalt, langjähriger Fachanwalt für Verkehrsrecht und Autoliebhaber, ist seit fast drei Jahrzehnten auch als Vertragsanwalt des ADAC tätig. Er gilt als einer DER Spezialisten seiner Branche. Seine berufliche Leidenschaft gehört dem Verkehrsrecht mit all seinen Facetten. Sein Spektrum anwaltlicher Expertise sichert Ihnen als Mandanten eine hochwertige und verlässliche Arbeit. Privat fährt er im Alltag elektrisch, in der Freizeit aber auch mit Benzin & Diesel, onroad und offroad. Seine automobilen

Reisen führten schon in fernere Ziele wie die Sahara oder den Kaukasus. Begleitet wird er dann von seiner Ehefrau, die für die Navigation zuständig ist, und dem Familienhund Donna. //

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/klaus-kucklick-fa-fuer-verkehrsrecht-adac-vertragsanwalt/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER